

des Schuld- oder Strafausspruchs führen. Auf Entscheidungen über den Schadenersatz, die durch Strafbefehl getroffen wurden, findet § 310 keine Anwendung; eine gesonderte Anfechtung dieser Entscheidung ist nur mittels Einspruchs (vgl. § 272 Abs. 1, § 274 Abs. 3) möglich, den allein der Beschuldigte einlegen darf (vgl. im einzelnen Herzog/Kermann/Willamowski, NJ, 1975/15, S.448f.).

1.2. Zulässig ist die Beschwerde gegen den Grund und die Höhe der Schadenersatzentscheidung (vgl. Ziff.3.3. der PIROG vom 14.9.1978). Anfechtbar ist auch eine auf die Feststellung einer Schadenersatzverpflichtung beschränkte Entscheidung sowie die Abweisung eines Schadenersatzantrags wegen Unzulässigkeit oder Unbegründetheit.

1.3. Beschwerdeberechtigt sind der Staatsanwalt und der Angeklagte, sofern sie von dem Rechtsmittel des Protestes oder der Berufung keinen Gebrauch machen, der Geschädigte und Rechtsträger sozialistischen Eigentums, auf die kraft Gesetzes oder Vertrages Schadenersatzansprüche des Geschädigten übergegangen sind (vgl. § 17). Dem Geschädigten steht das Beschwerderecht unabhängig davon zu, daß er sich gern. § 292 auch am Verfahren zweiter Instanz beteiligen kann, wenn Protest oder Berufung eingelegt wird. Nur durch die selbständige Anfechtung der Schadenersatzentscheidung mit der Beschwerde wird er in die Lage versetzt, seine Interessen im Rechtsmittelverfahren auch bei Beschränkung oder Rücknahme des Protestes oder der Berufung wahrzunehmen. Der Staatsanwalt hat ein Beschwerderecht auch dann, wenn er Schadenersatzansprüche nicht selbständig geltend gemacht hat. Dem Recht des Angeklagten, Beschwerde gegen die Verurteilung zum Schadenersatz einzulegen, steht ein Verzicht auf das Rechtsmittel der Berufung nicht entgegen. Die Beschwerde ist jedoch nicht zulässig, wenn sich der Rechtsmittelverzicht eindeutig auch auf die Entscheidung über den Schadenersatz bezieht (vgl. OG-Inf.6/1978 S.7f.).

1.4. Wurde der Schadenersatzantrag wegen Freispruchs des Angeklagten abgewiesen, hat der Geschädigte kein Beschwerderecht. Er hat die Möglichkeit, seine Ansprüche aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt als dem des Schadenersatzes wegen der der Anklage zugrunde liegenden Straftat (z. B. gern. §356 ZGB) in einem gesonderten Verfahren vor dem zuständigen Gericht zu verfolgen (vgl. § 244 Abs. 2). Legt der Staatsanwalt gegen das freispre-

chende Urteil Protest ein, kann sich der Geschädigte gern. § 292 am Verfahren zweiter Instanz beteiligen.

2. Zuständigkeit: Über eine neben Protest oder Berufung eingelegte Beschwerde hat der zuständige Strafsenat des Rechtsmittelgerichts zu entscheiden. Wenn weder Protest noch Berufung eingelegt wird oder zum Zeitpunkt des Eingangs einer fristgemäß eingelegten Beschwerde bereits über den Protest oder die Berufung entschieden ist, ist das Gericht erster Instanz nicht befugt, dieser Beschwerde abzuweichen; §306 Abs. 3 ist nicht anwendbar. Über die Beschwerde hat der in zweiter Instanz zuständige Zivil- oder Arbeitsrechtssenat zu befinden. Ihm ist die Sache vom Gericht erster Instanz zuzuleiten. Hat bei Mitangeklagten der Strafsenat nur hinsichtlich eines Angeklagten über Protest oder Berufung zu entscheiden und liegt hinsichtlich des anderen eine Beschwerde gegen die Entscheidung über den Schadenersatz vor, hat, wenn beide Angeklagte an derselben Tat als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beteiligt waren, der Strafsenat auch über die Beschwerde zu entscheiden; anderenfalls ist für diese Entscheidung der Zivil- oder Arbeitsrechtssenat zuständig (vgl. Standpunkt des Kollegiums für Strafrecht des OG vom 10.4. 1981 [OG-Inf. 3/1981 S. 11f.]). Vom Zivil- oder Arbeitsrechtssenat ist die Beschwerde wie eine Berufung zu behandeln (vgl. § 147 Abs. 2 ZPO). Die angegriffene Entscheidung ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen (vgl. § 154 ZPO). Die für die Beurteilung der Schadenersatzpflicht bedeutsamen Beweisergebnisse des Strafverfahrens sind im Berufungsverfahren voll verwertbar. Weitere eigene Beweiserhebungen zum Schadenersatzanspruch sind zulässig. Die insgesamt erhobenen Beweise sind vom Berufungsgericht eigenverantwortlich zu würdigen. Gelangt der Zivil- oder Arbeitsrechtssenat hinsichtlich der Schadenersatzhöhe zu anderen Feststellungen als denen, die dem angefochtenen Urteil zugrunde liegen, kann er - je nach Sachlage - auf einen geringeren oder höheren Schadenersatzbetrag erkennen (vgl. BG Rostock, NJ, 1973/9, S. 274). Voraussetzung, für die Festlegung eines höheren Schadenersatzbetrages ist, daß der Staatsanwalt oder der Geschädigte einen entsprechenden Antrag gestellt haben (vgl. Mühlberger/Willamowski, NJ, 1975/16, S. 476; OG-Inf. 3/1978 S. 57f.). Der rechtskräftige Strafausspruch wird dadurch nicht berührt (vgl. Ziff. 3.3. der PIROG vom 14. 9. 1978).